

# Die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes 2020

- Weitere Entwicklung im Kreislaufwirtschaftsrecht

Ministerialrat

Dr. Frank Petersen



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

# EU-rechtliche Vorgabe - EU-Legislativpaket zum EU-Kreislaufwirtschaftspaket

## ■ EU-Kreislaufwirtschaftspaket

- ◆ Mitteilung KOM („Den Kreislauf schließen – ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“)
  - ★ „Circular economy“ – Konzept gegen „lineare“ Abfallwirtschaft
  - ★ Gegen Ressourcenknappheit, Umwelt- und Klimagefahren
  - ★ Ziel: Nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Arbeitsplätze

## ■ Legislativpaket zum „EU-Kreislaufwirtschaftspaket“

- ◆ Änderung der AbfRRL 2008/98/EG
- ◆ Änderung der VerpackRL 94/62/EG
- ◆ Änderung der
  - ★ AltfahrzeugRL 2000/53/EG
  - ★ BatterieRL 2000/66/EG
  - ★ Elektro- und ElektronikaltgeräteRL 2012/19/EU
- ◆ Änderung der DeponieRL 1999/31/EG (**Sperre für rezyklierbare Abfälle**)

# Umsetzung des EU-Legislativpaketes - Betroffene Rechtsnormen

## ■ Gesetze (Gesetz zur Umsetzung der AbfRRL der EU)

- ◆ Kreislaufwirtschaftsgesetz (Art. 1)
- ◆ Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz (Art. 2 – Systeme)
- ◆ Verpackungsgesetz (Art. 3 – RC-Quoten)
- ◆ ChemikalienG (Art. 4 – § 16 f Info-Pflicht SVHC)
- ◆ Folgeänderungen (Art. 5 – v.a. VOen)
- ◆ Inkrafttreten (Art. 6 – am Tag nach Verkündung BGBl. **29.10.2020**)

## ■ Verordnungen

- ◆ S. bereits Folgeänderungen Art. 5 des KrWG
  - ★ (GewerbeabfallVO, NachweisVO, AltfahrzeugVO, POP VO)
- ◆ Eigenständig v.a. DeponieVO, AltölVO

## ■ Umsetzung (EU RL Inkrafttreten: 4.7.2018 – Umsetzung MS **5.7.2020**)

# EU-Quoten für die Vorbereitung zur WV und das Recycling

- Erweiterung Gesetzeszweck § 1 KrWG: Förderung der Quoten
  
- Fortschreibung VzW – und RC-Quoten, § 14 KrWG
  - ◆ Papier, Metall, Kunststoffe, Glas aus Haushalten:
    - ★ 2020: VzW und RC 50 % (alt)
  - ◆ Nicht gefährliche mineralische Abfälle:
    - ★ 2020: VzW, RC und „sonstige stoffliche Verwertung“ 70 % (alt)
  - ◆ Siedlungsabfälle (tw. neu):
    - ★ 2020: 50 % (alte AbfRRL, Reduzierung Quote wg. Neuberechnung)
    - ★ 2025: 55%
    - ★ 2030: 60 %
    - ★ 2035: 65 %
  
  - ◆ Perspektive AbfRRL: Quoten für Bau- und Abbruchabfälle, Textilien, Gewerbeabfälle, nicht gefährliche Industrieabfälle, Bioabfälle – Art. 11 Abs. 6 und 7 AbfRRL

# Definitionen für EU-Quoten

- Quotenrelevante Definitionen, § 3 KrWG
  - ◆ Siedlungsabfall (§ 3 Abs. 5a KrWG)
    - ★ Gemischte und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen (mit Stoffliste)
    - ★ Nicht: Produktion, Landwirtschaft, Forstwirtschaft ...
    - ★ **Definition ist für Verteilung der Entsorgungsverantwortung ohne Relevanz (s. dazu § 20 und § 17 Abs. 1 KrWG)**
  - ◆ Lebensmittelabfall (§ 3 Abs. 7a KrWG)
  - ◆ Stoffliche Verwertung, u.a. Verfüllung (§ 3 Abs. 23a KrWG)
  - ◆ Verfüllung (§ 3 Abs. 25a KrWG)

# Berechnungsverfahren EU-Quoten

- Berechnungsverfahren Art. 11a AbfRRL
  - ◆ Konkretisiert durch delegierten Rechtsakt – keine nationale Umsetzung
  - ◆ Informationserhebung: Basis UmweltstatistikG – Destatis
- REGEL: Input in (finale) WV und Recyclingverfahren
  - ◆ VzW: alle Siedlungsabfälle, die alle erforderlichen Prüf-, Reinigungs- und Reparaturgänge durchlaufen haben und eine WV ohne weitere Sortierung ermöglichen
  - ◆ Recycelt: alle Siedlungsabfälle, die alle erforderlichen Prüf-, Sortier- und sonstigen vorbereitenden Verfahren (Abtrennung) durchlaufen haben und zu Produkten, Materialien und Stoffen weiterverarbeitet werden
- AUSNAHME: Output Sortierverfahren (Art. 11a Abs. 2 AbfRRL)
  - ◆ Output des Sortierverfahrens wird anschließend recycelt
  - ◆ Aber Abzug von Stoffen, die dann nicht recycelt werden können („Standardverlusten“ – Auftrag an KOM Art. 11a Abs. 10 AbfRRL)

# Nebenprodukte, § 4 KrWG

- Bsp: REA-Gips, EO-Schlacke, Lösemittel, Hackschnitzel
- Art. 5 AbfRRL Definition und Konkretisierungsmöglichkeit
  - ◆ MS „treffen geeignete Maßnahmen“, um einen Stoff oder Gegenstand (...) als Nebenprodukt zu betrachten
  - ◆ **NEU:** KOM kann Durchführungsrechtsakte auf hohem Schutzniveau erlassen – Ausgangspunkte strengste nationale Vorschriften
  - ◆ Subsidiäre Kompetenz der MS zur Konkretisierung der Bedingungen des Art. 5 Abs. 1 AbfRRL
- Umsetzung durch § 4 KrWG bereits vorweggenommen
  - ◆ Vorschrift ist wie Abfalldefinition selbstvollziehend
  - ◆ Überwachung/Festlegung § 47 Abs. 6 KrWG
  - ◆ Konkretisierung durch VO § 4 Abs. 2 KrWG
  - ◆ **Absicherung Verwender NP durch feststellenden Verwaltungsakt**
  - ◆ **Beweislast liegt bei Verwender von Nebenprodukt**

# Ende der Abfalleigenschaft, § 5 KrWG

- Bsp: Stahlschrotte, Altpapier, Altkunststoffe, Ersatzbrennstoffe
- Art. 6 AbfRRL Definition und Konkretisierungsmöglichkeit
  - ◆ MS „treffen geeignete Maßnahmen“, um Abfälle, die (...) nicht mehr als Abfälle zu betrachten (EOW)
  - ◆ KOM kann Durchführungsrechtsakte auf hohem Schutzniveau erlassen – Ausgangspunkte strengste nationale Vorschriften
  - ◆ Subsidiäre Kompetenz der MS zur Konkretisierung des Art. 6 Abs. 1 AbfRRL
    - ★ **Strengere Anforderungen an den Verordnungsgeber / Mindestinhalte**
- Umsetzung ist durch § 5 KrWG bereits erfolgt,
  - ◆ Vorschrift ist wie Abfalldefinition selbstvollziehend
  - ◆ Überwachung/Festlegung § 47 Abs. 6 KrWG
  - ◆ Aber für VOen strengere VO-Ermächtigung (Bsp. MantelVO)
  - ◆ **Absicherung Verw. EOW-Produkte durch feststellenden Verwaltungsakt**
  - ◆ **Beweislast liegt bei Verwender von EOW-Produkt**



# NEU: Sicherstellungspflicht bei Ende der Abfalleigenschaft (EOW), § 7a KrWG

- Umsetzung von Art. 6 Abs. 5 AbfRRL:
- **Pflicht von Inverkehrbringer oder Verwender von Nichtabfall bei **EOW** zur Sicherstellung von Chemikalien- und Produktrecht**
  - ◆ Natürliche und juristische Personen, die Stoffe oder Gegenstände **nach Beendigung deren Abfalleigenschaft** in Verkehr bringen, haben dafür zu sorgen, dass diese den geltenden Regelungen des Produkt- und Chemikalienrechts genügen.
  - ◆ Darüber hinaus wird bestimmt, dass das Produkt- und Chemikalienrecht erst **nach Beendigung** der Abfalleigenschaft zur Anwendung kommt.
- Ergänzung: Überwachung/Festlegung § 47 Abs. 6 KrWG
- **S.a. § 49 Abs. 2 iVm § 24 Abs. 8 NachwV**
  - ◆ **Nachweisverfahren** für „Erzeugnisse, Materialien und Stoffe“ vor, die aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling oder einem sonstigen Verwertungsverfahren **hervorgegangen** sind.

# Getrenntsammlung nach AbfRRL – Instrument zur Erfüllung der Recyclingquoten

- EU-Grundnorm: Art. 10 Abs. 2 und 3 AbfRRL
  - ◆ Getrenntsammlung aber konditioniert, Durchführung ”falls dies” für die Verwertung “erforderlich ist oder diese erleichtert”
  - ◆ Regelbeispiele für Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht
- Allgemeines Gebot: Getrennte Sammlung von “Abfällen” für hochwertiges Recycling (Art. 11 Abs. 1 S. 1 AbfRRL)
- Getrenntsammlungen mindestens einzuführen für:
  - ◆ Papier, Metall, Kunststoffe und Glas (Art. 11 Abs. 1 S. 3 AbfRRL)
  - ◆ Textilien bis 1.1.2025 (Art. 11 Abs. 1 S. 3 2. Hs AbfRRL)
  - ◆ Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten bis 1.1.2025 (Art. 20 Abs. 1 AbfRRL)
  - ◆ Altöl (Art. 21 Abs. 1 a) AbfRRL)
  - ◆ Bioabfälle bis 31.12.2023 (Art. 22 Abs. 1 AbfRRL)

# Umsetzung der Getrenntsammlungsvorgaben AbfRRL in der Novelle KrWG

- Grundnorm § 9 Abs. 1 S. 1 KrWG
  - ◆ Getrenntsammlung muss zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2-4 KrWG “erforderlich” sein (“Soweit dies (...) erforderlich ist”).
  
- Ausnahmen § 9 Abs. 1 S. 2 iVm Abs. 3 KrWG

Getrenntsammlungspflicht “nicht erforderlich”, wenn bestimmte typisierte Fallgruppen

  - ◆ D.h. Konkretisierung der Erforderlichkeit (technische, wirtschaftliche und ökologische Erforderlichkeit) durch Fallgruppen (Abs. 3):
    - ◆ 1) gemeinsame Erfassung ergibt gleichwertigen Output
    - ◆ 2) getrennte Sammlung ergibt nicht “bestmögliches Ergebnis” für Umweltschutz
    - ◆ 3) technische Möglichkeit – für GS kein “bewährtes” Verfahren
    - ◆ 4) unverhältnismäßig hohe Kosten der GS (Globalvergleich)

# Adressierung Getrenntsammlungsvorgaben AbfRRL in der Novelle KrWG

- Erfüllung der Quotenvorgabe auf Basis der Grundpflichten des KrWG
  - ◆ Erzeuger/Besitzer: Pflichten in § 7 ff. KrWG / GewerbeabfallVO
- ÖRE – Verstärkung der Getrenntsammlungspflichten in § 20 Abs. 2 KrWG für
  - ◆ Bioabfälle (!)
  - ◆ Kunststoff-, Metall- und Papierabfälle
  - ◆ Glas (!)
  - ◆ Textilabfälle
  - ◆ Sperrmüll (VzW und RC muss ermöglicht werden)
  - ◆ (gefährliche Abfälle)
- ◆ Beschränkter Verweis auf die Regelbeispiele für die mangelnde Erforderlichkeit des § 9 Abs. 1 S. 2 bei Bioabfällen und Glas (Nr. 1 und 2) (Gleichwertigkeit und bestmögliches Ergebnis)

# Umsetzung der Vorgaben der AbfRRL zur Behandlung und Vermischungsverbot gefährliche Abfälle in der Novelle KrWG

- Grundnorm § 9 Abs. 1 KrWG (alle Abfälle)
  - ◆ Behandlung von Abfällen muss zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2-4 KrWG “erforderlich” sein.
  - ◆ Im Rahmen der Behandlung von Abfällen erfolgt Entfernung von gefährlichen Stoffen, Gemischen und Bestandteilen aus den Abfällen.
- Qualifizierung § 9 a für gefährliche Abfälle
  - ◆ Vermischungsverbot § 9 a Abs. 1
  - ◆ Ausnahmen § 9 a Abs. 2
  - ◆ NEU: Separierungspflicht illegal vermischter Abfälle § 9 a Abs. 3
- Verordnungsermächtigung § 10 Abs. 1 KrWG
  - ◆ Erfasst auch Anforderung zur Behandlung
  - ◆ Bezug auf § 9 (alle Abfälle) und § 9 a (gefährliche Abfälle)

# „Erweiterte Herstellerverantwortung“ Art 8 AbfRRL

- Verantwortung der Hersteller für Abfälle „ihrer“ Produkte
  - ◆ Ziel: Abfallvermeidung und hochwertiges Recycling
  - ◆ Rücknahme der Abfälle / Verantwortung für deren Entsorgung
  - ◆ Einführung liegt im Ermessen der MS
- Bei Einführung der Erweiterten Herstellerverantwortung gelten Mindestanforderungen für „Regime/Systeme“ der Erweiterten Herstellerverantwortung – Art. 8a AbfRRL
  - ◆ Klarheit, Transparenz, Gleichbehandlung, Informationspflichten
  - ◆ Bindung an Hierarchie und Einzelziele
  - ◆ Finanzmanagement, Kostentragung der Produzenten
- Umsetzung des Art. 8a AbfRRL
  - ◆ Spezialgesetze der Produktverantwortung (VerpackG, BattG, ElektroG)
  - ◆ Anpassung VO-Ermächtigung §§ 24, 25 KrWG (für die AltfahrzeugVO)
  - ◆ Keine Anwendung auf „Freiwillige Rücknahme“ § 26 KrWG

# Abfallvermeidung in AbfRRL

## ■ Abfallvermeidung, Art. 9 AbfRRL

- ◆ MS müssen „Maßnahmen (mit und ohne Gesetzescharakter) erlassen“
- ◆ V.a. „weiche Pflichten“: Förderung / Unterstützung / Bewertung
- ◆ KOM: Indikatoren (2019) und Überprüfung der Erfolge der MS
  - ★ ressourceneffizientes Design (s. Ökodesign-RL)
  - ★ gezielte Bewirtschaftung von Produkten mit kritischen Rohstoffen
  - ★ Verfügbarkeit von Ersatzteilen
  - ★ Abfallvermeidung in industrieller Produktion (s. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)
  - ★ Verringerung der Verschwendung von Lebensmitteln (s. a. AVP)
  - ★ Vermeidung / Reduzierung der Vermüllung
  - ★ Informations- und Sensibilisierungskampagnen
  - ★ **Strenge Informationspflicht von Lieferanten von Erzeugnissen über SVHC an ECHA (!)**

## ■ Abfallvermeidungsprogramm, Art. 29, 30 AbfRRL

- ◆ Mindestbestandteil der Prüfung: Maßnahmen gem. Art. 9 AbfRRL
- ◆ Beispielkatalog Anhang IV a (wirtschaftliche Maßnahmen)

# Umsetzung der Abfallvermeidungsvorgaben der AbfRRL in Novelle KrWG (I)

- Ausbau der „Produktverantwortung“, §§ 23 ff. KrWG
  - ◆ Art. 9 AbfRRL ist in der Sache an Produzenten adressiert
  - ◆ Zugleich Übernahme bestimmter PV-Regelungen aus der
  - ◆ Einweg-Kunststoff-RL, soweit Nicht-Verpackungen betroffen sind

- VO-Ermächtigungen in §§ 24, 25 KrWG:

- ◆ Gewährleistung von Langlebigkeit und Reparierbarkeit (24 Nr. 1)
- ◆ Unterstützung von Systemen zur Reparatur (§ 25 Abs. 1 Nr. 6)
- ◆ Erhalt kritischer Rohstoffe (§ 24 Nr. 6)
- ◆ Rezyklateinsatz (§ 24 Nr. 1 und 3, § 23 Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 7b)

- ◆ Umsetzung Einweg-KunststoffRL:

- ◆ Verbot schadstoffrelevanter und litteringaffiner EK NVP (§ 24 Nr. 4a)
- ◆ Kostenbeteiligung Hersteller für Reinigung Umwelt und Entsorgung Littering EK (§ 25 Abs. 1 Nr. 4 NVP)
- ◆ Informationspflicht (§ 24 Nr. 9)



# Umsetzung der Abfallvermeidungsvorgaben der AbfRRL in Novelle KrWG (II)

- Informationspflicht von Lieferanten
  - ◆ Über SVHC-haltige Erzeugnissen an ECHA – **über REACH hinaus**
  - ◆ Umsetzung in § 16 f ChemG, da chemikalienrechtlicher Natur
- Ausbau des AVP
  - ◆ § 33 KrWG – Übernahme der Mindestinhalte der AbfRRL
  - ◆ Integration des neuen Anhangs IV a mit weiteren Beispielen
- Entsorgungsplanung der Länder und AVP, § 30 KrWG
  - ◆ Länder haben bei der Entsorgungsplanung detailliert die getroffenen Maßnahmen der Abfallvermeidung darzulegen
- Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen der ÖRE, § 21 KrWG
  - ◆ ÖRE haben bei der Entsorgungsplanung detailliert die getroffenen Maßnahmen der Abfallvermeidung darzulegen
- Abfallberatung der ÖRE, § 46
  - ◆ Länder haben bei der Beratung die AVP-Vorschläge zu berücksichtigen

# Erweiterung der Produktverantwortung - „Obhutspflicht“

- Ergänzung der Grundpflicht der Produktverantwortung durch eine „Obhutspflicht“ (§ 23 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 Nr. 11, § 24 Nr. 10 KrWG)
- **Problem:** „Grundlose“ Vernichtung von Retouren und Warenüberhängen, Saisonware, Lagerware etc. aus „rein wirtschaftlichen“ Interessen
- Pflicht von Herstellern und Vertreibern dafür zu sorgen, dass die Gebrauchstauglichkeit der Produkte erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden
  - ◆ Nutzungskaskade (s. § 23 Abs. 3 KrWG) als – verhältnismäßige - Maßnahme der Abfallvermeidung
  - ◆ Bsp. Veräußerung zu günstigem Preis, Spende, anderweitige Nutzung
  - ◆ „Vernichtung“, d.h. Entledigung als Abfall nur „ultima ratio“
  - ◆ Umsetzung Rechtsverordnung (Handlungs- / Transparenzgebot)
  - ◆ Aber rechtliche Vorwirkung der „latenten Grundpflicht“

# Umsetzung der Produktverantwortung – „Obhutspflicht“ – Handlung/ Unterlassung

- Rechtsverordnung nach § 24 Nr. 10 KrWG
  - ◆ Allgemeine Handlungs- und Unterlassungspflicht, „beim Vertrieb, auch im Zusammenhang mit Rückgaben und Rücknahmen, dafür zu sorgen, dass die Gebrauchstauglichkeit der Erzeugnisse erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.“
- Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 9 KrWG
  - ◆ Pflicht, einen „Transparenzbericht“ zu erstellen für bestimmte, unter die Obhutspflicht fallende Erzeugnisse und deren Verwendung, Verbleib und Entsorgung (s.a. „Transparenzdialog“ mit Firmen und Verbänden)
  - ◆ Validierung durch geeignete Sachverständige, Vorlage an Behörde
  - ◆ Veröffentlichung („Transparenzregister“) und Verzahnung mit EMAS
- Beteiligung von Bundesrat und Bundestag (§ 67 KrWG)

# Verbesserung der öffentlichen Beschaffung (§ 45 KrWG)

- Ziel: Verbesserung der Nachfrage der öffentlichen Hand (Bund) nach ökologisch vorteilhaften Produkten (Schwerpunkt Ressourcenrelevanz)
- Modernisierung der Beschaffungsregelungen
- Neufassung des § 45 KrWG
  - ◆ Statt „Prüfungspflicht“ nun „Pflicht zur Bevorzugung“ ökologisch vorteilhafter Produkte – s.a. § 13 Abs. 2 KSG
  - ◆ Aber Vorbehalt:
    - ★ Eignung für Verwendungszweck, keine unzumutbaren Mehrkosten, konform mit Rechtsvorschriften
    - ★ Gewährleistung von ausreichendem Wettbewerb
  - ◆ Keine Begründung von Rechtsansprüchen Dritter
  - ◆ Bei Vergabeverfahren ist Vergaberecht zu beachten
  - ◆ § 7 BHO bleibt unberührt
  - ◆ Bereichsausnahme Verteidigungsgüter (Prüfpflicht bleibt bestehen)

# Verbesserung des Rechtsschutzes des ÖRE (Subjektiv-öffentliches Recht – § 18 Abs. 8 KrWG)

- ◆ Problem: Subjektiv-öffentliches Recht (unabhängig von Art. 28 Abs. 2 GG) für ÖRE auf Grundlage des KrWG trotz Funktionszuweisung in § 20 von der Rechtsprechung (BVerwG) nicht anerkannt
  - ★ Gewerbliche Sammlung § 18 Abs. 1 KrWG (s. (BVerwG 7 C 23.16)
  - ★ A.A.: BMU / VBI im Verfahren vor dem BVerwG
  - ★ Freiwillige Rücknahme § 26 Abs. 6 KrWG (VG Hamburg)
  
- ◆ Klarstellung in § 18 Abs. 8 KrWG (NEU)
  - ★ Der durch eine gewerbliche Sammlung betroffene ÖRE hat einen „Anspruch“ darauf, dass die für gewerblichen Sammlungen geltenden Bestimmungen des Anzeigeverfahrens eingehalten werden
  - ★ Bezug: Formale und materiell-rechtliche Bestimmungen, insbesondere die rechtmäßige Beurteilung der „überwiegenden öffentlichen Interessen“ bzw. der Beeinträchtigung der „Funktionsfähigkeit“ des ÖRE.

# Verbesserung der Regelungen zur freiwilligen Rücknahme (§§ 26, 26a KrWG)

- Problem: Streitig, ob im Rahmen der freiwilligen Rücknahme nur Eigenprodukte des Herstellers oder auch Fremdprodukte privilegiert werden
  - ◆ Privileg: (Überlassungspflichten, Nachweispflichten)
  - ◆ h. Rspr.: Auch Fremdprodukte (VGH B-W, VG Stuttgart, VG München)
- Neuregelung der §§ 26, 26a KrWG
  - ◆ Neben Eigenprodukten auch Fremdprodukte erfasst, wenn
    - ★ gleiche Gattung und Produktart wie Eigenprodukte
    - ★ enger Zusammenhang mit wirtschaftlicher Tätigkeit des Vertreibers
    - ★ angemessenes Mengenverhältnis
  - ◆ Mindestsammelfrist von 3 Jahren (Niveau: hochwertig)
  - ◆ NEU für alle Produkte:
  - ◆ „Förderung der Kreislaufwirtschaft“
  - ◆ Sammeln und Verwertung „so hochwertig wie ÖRE, gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen“

# Einweg-Kunststoff-RL

## “Verringerung von Umweltbelastungen durch bestimmte Kunststoffe“

- Problem: „Marine Litter“
  - ◆ 80 % der Abfälle im Meer sind „Plastikmüll“
  - ◆ Im Fokus stehen 10 Einwegprodukte, die am häufigsten an Stränden gefunden werden (70 % der Menge)
- Nach Abfallgruppen (Annex A-G) differenzierte Maßnahmen (Art. 4-10) – von MS umzusetzen
  - ◆ Verbot bestimmter Kunststoffartikel (Art. 5) – Einweggeschirr etc.
  - ◆ Zielvorgaben für Verbrauchsminderung (Art. 4)
  - ◆ Erweiterte Herstellerverantwortung (Herstellungsvorgaben, Kostenpflicht für Sensibilisierung und Säuberung etc.) (Art. 6, 8)
  - ◆ Zielquoten für Sammlung (Einwegflaschen 90 % bis 2025) (Art. 9)
  - ◆ Kennzeichnungsvorschriften (Art. 7)
  - ◆ Sensibilisierungsmaßnahmen (Art. 10)

# Matrix für die Vorgaben

Einwegkunststoffprodukte:	Verbrauchs- minderung	Beschränkung der Vermarktung	Produktdesign- anforderungen	Kennzeich- nungsvor- schriften	Erweiterte Hersteller- verantwortung	Ziel für die Getrennt- sammlung	Sensibilisie- rungsmaß- nahmen
Lebensmittel- verpackungen	X				X		X
Getränkebecher	X				X		X
Wattestäbchen		X					
Besteck, Teller, Rührstäbchen, Trinkhalme		X					
Luftballonstäbe		X					
Luftballons				X	X		X
Tüten und Folienver- packungen					X		X
Getränkebehälter einschließlich Verschlüssen und Deckeln			X		X		X
Getränkeflaschen			X		X	X	X
Filter für Tabakprodukte					X		X
Hygieneartikel - Feuchttücher				X	X		X
- Hygieneeinlagen				X			X
leichte Kunststoff- tragetaschen					X		X
Fangerät					X		X



# EWKRL – Umsetzungsprojekte (I)

## ■ Einwegkunststoffverbotsverordnung

- ◆ Vorgabe von EWKRL (Richtlinie 2019/904/EU über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststoffrichtlinie) am 03.07.2019 IK)
- ◆ Umsetzung bis zum 03.07.2021
- ◆ Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV) ist erster Schritt – **Basis Novelle KrWG**
- ◆ 1:1 Umsetzung von Artikel 5 EWKRL: Verbot von in Teil B des Anhangs der RL aufgeführten Einwegkunststoffprodukten (Wattestäbchen, Besteck, Teller, Trinkhalme, Rührstäbchen und Luftballonstäbe aus Kunststoff sowie To-Go-Verpackungen, Getränkebecher und -behälter aus Styropor) und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff sowie Vorschriften zur Sanktionierung der Verbote
- ◆ Die EWKVerbotsV wurde am 26. Januar 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Datum des Inkrafttretens der Verbote **(3. Juli 2021)** ist EU-rechtlich vorgegeben

# EWKRL – Umsetzungsprojekte (II)

- Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung
  - ◆ Vorgabe von EWKRL (Richtlinie 2019/904/EU) Artikel 6 Absatz 1, 2 und 4 sowie Artikel 7 Absatz 1 und 3
  - ◆ Art. 6: Ab dem 3. Juli 2024 dürfen Einweggetränkebehälter aus Kunststoff nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Kunststoffverschlüsse und -deckel für die gesamte Nutzungsphase fest mit den Behältern verbunden sind.
  - ◆ Art. 7: Ab dem 3. Juli 2021 müssen bestimmte Einwegkunststoffprodukte auf ihrer Verpackung (Hygieneeinlagen, Feuchttücher, Tabakprodukte mit kunststoffhaltigen Filtern etc.) oder auf dem Produkt (Getränkebecher) eine Kennzeichnung tragen. (Hinweis auf zu vermeidende Entsorgungsmethoden sowie Umweltrisiken) Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV) ist erster Schritt – **Basis Novelle KrWG**
  - ◆ Kennzeichnungsvorgaben ergeben sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/21
  - ◆ Kabinettschuss BReg 10.2.2021
  - ◆ **1. Bundesratsplenum 7.5.2021 – 2. BT 11.6.2021 – IK 3.7.2020**

# EWKRL – Umsetzungsprojekte (III)

- Haftung der Hersteller für das „Littering von EWK“
  - ◆ VO Ermächtigung § 25 Abs. 1 Nr. 4 KrWG
  - ◆ Erweiterte Herstellerverantwortung und Kostentragungspflicht  
Vorgabe von EWKRL (Richtlinie 2019/904/EU) Art. 8 Abs. 1 bis 7
  
  - ◆ Die Hersteller müssen Kosten für die Entsorgung der aus den EWK Produkten entstehenden Abfälle tragen.
  - ◆ Je nach Produkt: Kosten der Sammlung in öffentlichen Sammelsystemen, Errichtung spezifischer Sammelinfrastrukturen, Kosten für Reinigungsmaßnahmen, Sensibilisierungsmaßnahmen, Kosten notwendiger Datenerhebungen
  
  - ◆ Prüfung der Gründung eines Einwegkunststoff-Fonds (Denkmodell)
    - ★ Konstruktion und Trägerschaft noch in Diskussion
    - ★ Komplexe finanzverfassungsrechtliche und ö-r Fragestellungen
    - ★ Kostenmodelle für Einnahme und Ausgabenseite

# CEAP und Green Deal:

- März 2021: Vorstellung des neuen „Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft“ (CEAP – Circular Economy action plan) als Element des „Grünen Deals“ (Green Deal)
- Ziele: Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und Ressourcennutzung, langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU , Beitrag zur Klimaneutralität bis 2050 (s.a. „Klimagesetz“ EU)
- Produktpolitik: Insbes. Ökodesign-Richtlinie über energieverbrauchsrelevante Produkte, öffentliche Beschaffung mit Nachhaltigkeitskriterien
- Abfallpolitik: Abfallvermeidung stärken, Menge der (nicht recycelten) Restsiedlungsabfälle bis 2030 halbieren, Anforderungen an den Rezyklatanteil in bestimmten Produkten, Verbot der Vernichtung unverkaufter, nicht verderblicher Waren
- Überarbeitung von RLen zu Batterien, Verpackungen, Altfahrzeugen und gefährlichen Stoffen in Elektronikgeräten (NEU: Umstellung von RLen auf VOen)

# Die Zukunft ?

## Neues Regelungsmodell EU-BatterieVO

- Vorschlag KOM 20.12.2020: „Holistische“ Regelung über den gesamten Lebensweg (Herstellung und Entsorgung)
- Zentrales EU-Vorhaben im Rahmen „Green Deal“
- Hohe Stringenz und Verbindlichkeit: EU-VO statt EU-RL
- Ziele :
  - ◆ Funktionieren des Binnenmarktes/ Industriestrategie / Mobilität
  - ◆ Förderung der Kreislaufwirtschaft – Verbesserung Ökologie
- Elemente
  - ◆ Nachhaltigkeits -und Sicherheitsanforderungen (CO2 Fußabdruck, Mindestrecyclatgehalt, Leistung und Haltbarkeit)
  - ◆ Informationen – Kennzeichnung und Konformität
  - ◆ End-of life Management (Produktverantwortung)
- Streitig: Rechtsgrundlage Art. 114 AEUV / Art. 192 AEUV

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Ministerialrat

Dr. Frank Petersen



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit